

Tragende Gründe



**Gemeinsamer
Bundesausschuss**

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser: Nachlieferverfahren für das Berichtsjahr 2013ff.

Vom 20. November 2014

Inhalt

1. Rechtsgrundlage	2
2. Eckpunkte der Entscheidung	2
3. Bürokratiekostenermittlung	4
4. Verfahrensablauf	5
5. Fazit	5

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Aufgabe, auf der Grundlage von § 137 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 SGB V einen Beschluss über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser zu fassen. In dem jährlich zu veröffentlichenden Qualitätsbericht ist der Stand der Qualitätssicherung insbesondere unter Berücksichtigung der Anforderungen nach § 137 Abs. 1 und 1a SGB V sowie der Umsetzung der Regelungen nach § 137 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 SGB V darzustellen. Der Bericht hat auch Art und Anzahl der Leistungen des Krankenhauses auszuweisen und ist in einem für die Abbildung aller Kriterien geeigneten standardisierten Datensatzformat zu erstellen.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Es zeigte sich, dass die mit Beschluss vom 16. Mai 2013 normierte Ausnahmeregelung in § 6 Abs. 3 den Unterausschuss Qualitätssicherung nicht in allen für erforderlich erachteten Situationen befugt, Nach- und Ersatzlieferungen zuzulassen. Mit den Änderungen in § 6 Abs. 3 soll nunmehr eine angemessene, dauerhafte Regelung etabliert werden, nachdem mit Beschluss vom 20. März 2014 zunächst eine befristete Ausnahmeregelung für das Berichtsjahr 2012 in § 6 Abs. 3a normiert wurde, die zwischenzeitlich außer Kraft getreten ist.

Die Änderungen greifen die Erfahrungen aus den vergangenen Berichtszeiträumen auf und gestalten die Regelung eindeutig und rechtssicher. Der überarbeitete Absatz unterscheidet nun verschiedene Szenarien, die Nach- oder Ersatzlieferungen erfordern können. Damit wird dem Interesse der Öffentlichkeit an möglichst großer Transparenz und Korrektheit ebenso Rechnung getragen wie dem Anspruch der Krankenhäuser und der veröffentlichenden Stellen auf angemessenen Aufwand und Planbarkeit der notwendigen Verfahren.

Die Änderungen umfassen im Wesentlichen die Ermöglichung einer kurzfristigen Nachlieferung für C-1 Berichtsteile nach Abschluss der Datenannahme und vor der Veröffentlichung der Qualitätsberichte. Ab dem Berichtsjahr 2014 können auch nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser vor Ablauf der Veröffentlichungsfrist die von ihnen zu liefernden Berichtsteile (A, B, C-2ff.) in der Zeit vom 23. November bis 15. Dezember des Erstellungsjahres korrigieren. Damit im Zusammenhang stehende Folgeänderungen (z.B. Vorverlegung des Anmeldezeitraums) werden im Rahmen der Anpassungen für die Berichtsjahre 2014ff., für die eine Beschlussfassung für den 19. März 2015 vorgesehen ist, vorgenommen. Zudem wird das nachgelagerte Nachlieferverfahren um die Korrekturmöglichkeit fehlerhafter Daten ergänzt und die Fristen der Antragsstellung zur Nachlieferung normiert.

a) Zum nachgelagerten Nachlieferungsverfahren (Sätze 1 bis 6)

Wenn aus Gründen, die dem Krankenhaus nicht zurechenbar sind, ein Qualitätsbericht fristgerecht nicht angenommen, oder nicht vollständig veröffentlicht werden kann oder technisch begründete systematische Fehler enthält, können angemeldete Krankenhäuser und die mit der Durchführung der externen vergleichenden Qualitätssicherung beauftragte Stellen vom 16. Januar bis einschließlich 28. Februar des dem Erstellungsjahr folgenden Jahres (bspw.: 28. Februar 2015 für den Qualitätsbericht über das Berichtsjahr 2013, der im Erstellungsjahr 2014 erstellt wird) elektronisch per E-Mail an das Postfach nachlieferung-qb@g-ba.de einen begründeten Antrag auf Nachlieferung oder Ersatz von Berichtsteilen stellen.

Zur Begründung des Antrags sind geeignete Belege (z.B. Auskünfte von IT-Dienstleistern, Übermittlungsbelege etc.) beizufügen.

Die mit der Durchführung der externen vergleichenden Qualitätssicherung beauftragten Stellen sollen die betroffenen Krankenhäuser über von ihnen gestellte Anträge auf Nach- oder Ersatzlieferungen von Berichtsteilen C-1 informieren. Dergestalt wird sichergestellt, dass die Krankenhäuser über etwaige Probleme der Übermittlung, Inhalte oder Veröffentlichung der Qualitätsberichtsteile C-1 in Kenntnis gesetzt werden.

Binnen sechs Wochen nach Ablauf der Antragsfrist nach § 6 Abs. 3 Satz 2 prüft der zuständige Unterausschuss das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Nach- oder Ersatzlieferung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 und 2 und bescheidet die Gewährung oder Ablehnung des Antrags. Vorliegend wird der zuständige Unterausschuss Qualitätssicherung gemäß § 3 Abs. 1 GO iVm § 4 Abs. 2 Satz 2 1. Kap. VerFO befugt, über die Durchführung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser zu entscheiden.

Bei Gewährung der Nach- oder Ersatzlieferung hat die Übermittlung der Qualitätsberichtsteile binnen vier Wochen an die Annahmestelle gemäß § 6 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 zu erfolgen. Über das konkrete Zeitfenster zur Datenübermittlung sowie etwaige relevante Details zur Übermittlung wird die Antragstellerin oder der Antragsteller von dem Unterausschuss Qualitätssicherung oder der Geschäftsstelle des G-BA informiert.

Spätestens zehn Wochen nach Gewährung einer Nach- oder Ersatzlieferung durch den Unterausschuss Qualitätssicherung sind die übermittelten Qualitätsberichte gemäß § 9 zu veröffentlichen.

b) Zum kurzfristigen Nachlieferungsverfahren (Sätze 7 bis 15)

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass Probleme bei der Annahme oder der Veröffentlichung der Qualitätsberichte nicht erst nach Veröffentlichung der Berichte durch die Krankenkassen im Internet, sondern bereits relativ kurzfristig nach der Übermittlung bekannt werden.

aa) Berichtsteile C-1 (Sätze 7 bis 14)

Durch die Regelung in den Sätzen 7 bis 14 wird ermöglicht, dass vor Ablauf der Veröffentlichungsfrist gemäß § 9 Abs. 1 C-1 Berichtsteile, die technisch begründete systematische Fehler enthalten, nachgeliefert oder ersetzt werden können. Dazu muss eine Meldung einer mit der externen vergleichenden Qualitätssicherung beauftragten Stelle (Institution nach § 137a SGB V oder Landesgeschäftsstelle) bis einschließlich zum 15. Januar des auf das Erstellungsjahr folgenden Jahres elektronisch an das Postfach nachlieferung-qb@g-ba.de erfolgen. Für diese Meldungen öffnet das Postfach zwischen dem 16. Dezember des Erstellungsjahres und dem 15. Januar des auf das Erstellungsjahr folgenden Jahres. Nur in dieser Zeit sind Meldungen gemäß den Sätzen 7 bis 14 zulässig. In der Meldung ist zu bestätigen, dass eine Möglichkeit zur rechtzeitigen Lösung des Problems bis einschließlich zum 23. Januar besteht und dass mehr als ein Krankenhaus von einem technisch begründeten systematischen Fehler betroffen ist.

Die G-BA Geschäftsstelle prüft formal das Vorliegen folgender Voraussetzungen zur Nachlieferung: Neben einer fristgerechten Meldung einer mit der externen vergleichenden Qualitätssicherung beauftragten Stelle, die eine Bestätigung enthält, dass in dem C-1 Berichtsteil ein technisch begründeter systematischer Fehler vorliegt, von dem mehr als ein Krankenhaus betroffen ist und der Fehler innerhalb der kurzen Nachlieferfrist als behebbar eingeschätzt wird, wird formal geprüft, ob Belege beigefügt wurden.

Sofern die formale Prüfung ein vollständiges Vorliegen der Voraussetzungen ergibt, informiert die G-BA-Geschäftsstelle die mit der externen vergleichenden Qualitätssicherung beauftragte Stelle sowie die Annahmestelle bis zum 20. Januar über die Gewährung von Nachlieferung oder Ersatz der C-1 Berichtsteile. Sofern die formale Prüfung ergibt, dass die Voraussetzungen nicht vollständig vorliegen, informiert die G-BA-Geschäftsstelle die mit der externen vergleichenden Qualitätssicherung beauftragte Stelle über die Möglichkeit zur Nachlieferung gemäß den Sätzen 1 bis 6.

Bei Meldungen gemäß den Sätzen 7 bis 14 informieren die Stellen die betroffenen Krankenhäuser. Dergestalt wird sichergestellt, dass die Krankenhäuser über etwaige Probleme der Übermittlung, Inhalte oder Veröffentlichung der C-1 Berichtsteile in Kenntnis gesetzt werden.

Die Regelung gemäß den Sätzen 7 bis 14 ist beschränkt auf technisch begründete systematische Fehler in C-1 Berichtsteilen, die mehr als ein Krankenhaus betreffen. Diese Einschränkung trägt der Abwägung von Aufwand und Nutzen Rechnung. Wenn technisch begründete Fehler bspw. durch einen Softwarefehler in den C-1 Berichtsteilen, die die Ergebnisse der externen stationären Qualitätssicherung umfassen, eine große Anzahl von Krankenhäusern betrifft, überwiegt das berechnete Interesse der Öffentlichkeit, schnell an korrekte Daten zu gelangen. Dieses Interesse rechtfertigt den durch diese Regelung hervorgerufenen Mehraufwand für Krankenhäuser, Dienstleister, Annahmestelle und die veröffentlichenden Stellen, der durch die kurzfristige Nachlieferung der Berichtsteile entsteht.

bb) Berichtsteile ohne C-1 ab dem Qualitätsbericht 2014 (Satz 15)

Ab dem Berichtsjahr 2014 wird eine Nachlieferung oder Ersatz der Berichtsteile, die von den Krankenhäusern zu übermitteln sind (Berichtsteile A, B, und C-2ff.) vor Ablauf der Veröffentlichungsfrist gemäß § 9 Abs. 1 ermöglicht. Die zugelassenen Krankenhäuser können dann ohne Angabe von Gründen vom 23. November bis 15. Dezember des Erstellungsjahres Berichtsteile nachliefern oder ersetzen und so Fehler kurzfristig korrigieren. Entsprechend kann die Vollständigkeit und Korrektheit der Qualitätsberichtsdaten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung gesteigert werden. Die Regelung hat zur Folge, dass ab dem Berichtsjahr 2014 die Abgabe der von den Krankenhäusern zu liefernden Berichtsteile um einen Monat vorgezogen werden soll. Diese und weitere Folgeanpassungen in den Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser erfolgen im Rahmen der Anpassungen für das Berichtsjahr 2014ff.

c) Zum Ausschluss einer Nachregistrierung (Satz 16)

Eine Korrektur oder eine erstmalige Anmeldung/ Registrierung wird den Krankenhäusern nicht durch die Nachlieferungsoption gem. § 6 Abs. 3 ermöglicht. Nur einem Krankenhaus, das sich und seine Standorte gem. Anlage 2 bei der Datenannahmestelle ordnungsgemäß registriert und angemeldet hat, können Nachlieferungen oder Ersatz sowohl vor, als auch nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist gemäß § 9 Abs. 1 gewährt werden.

c) Zur Auswirkung auf die Sanktionsregelung gemäß § 8

Die Regelungen über die ordnungsgemäße Lieferung nach § 7 Abs. 2 sind bei einer Nach- oder Ersatzlieferung entsprechend § 6 Abs. 3 zu beachten. Während der Nachlieferungszeiträume gilt die Fiktion einer ordnungsgemäßen Lieferung gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 2. Das heißt, dass für solche Krankenhäuser, die von der Möglichkeit einer kurzfristigen Ersatz- oder Nachlieferung Gebrauch nehmen oder fristgerecht das nachgelagerte Nachlieferverfahren beantragt haben die Regelungen des § 8 erst anzuwenden sind, wenn das nachgelagerte Nachlieferverfahren abgeschlossen ist.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten. Bereits die bislang geltenden Regelungen in § 6 Abs. 3 sahen aus Gründen, die dem Krankenhaus nicht zurechenbar sind, die Möglichkeit

von Nach- oder Ersatzlieferungen von Qualitätsberichten in Einzelfällen vor. Ebenso handelt es sich bei den nun vorgesehenen Änderungen in § 6 Abs. 3 um Kann-Regelungen, welche keine Informationspflichten gemäß § 2 Abs. 2 NKRG beinhalten.

4. Verfahrensablauf

Die zuständige Arbeitsgruppe beriet in mehreren Sitzungen, zuletzt am 13. August 2014 und am 9. Oktober 2014 über die Überarbeitung des Nachlieferverfahrens gemäß § 6 Abs. 3 Qb-R. Der in der Arbeitsgruppe mit zahlreichen dissidenten Punkten abgestimmte Beschlussentwurf wurde dem Unterausschuss Qualitätssicherung zu seiner Sitzung am 1. Oktober 2014 vorgelegt. Der daraufhin erstellte Kompromissvorschlag der Vorsitzenden des Unterausschusses konnte nach Beratung im Unterausschuss in seiner Sitzung am 5. November 2014 bis auf einen dissidenten Punkt konsentiert werden. Der Unterausschuss empfahl dem Plenum die Beschlussfassung und bat um Entscheidung über den dissidenten Punkt.

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 137 SGB V der Verband der Privaten Krankenversicherung (PKV), die Bundesärztekammer (BÄK), der Deutsche Pflegerat (DPR) und die Bundespsychotherapeutenkammer (BPtK) beteiligt.

Die Patientenvertretung sowie BÄK, PKV, DPR und BPtK äußerten keine Bedenken.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. November 2014 mit dem Beschluss zum Nachlieferverfahren ab dem Berichtsjahr 2013 eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser beschlossen.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Die Bundesärztekammer, die Bundespsychotherapeutenkammer, der Deutsche Pflegerat und der Verband der privaten Krankenversicherung äußerten keine Bedenken.

Berlin, den 20. November 2014

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Hecken